

**Stadt Meßkirch / Landkreis Sigmaringen**  
**SATZUNG**  
**zur Änderung der Satzung über die öffentliche**  
**Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)**  
**vom 22. November 2016**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Meßkirch am 22.11.2016 folgende

**Satzung**

beschlossen:

**§ 1 Gebührenanpassung**

§ 41 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 19.07.2016 erhält folgende neue Fassung:

„§ 41 Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser (§ 39) und sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser
  - a) Klärg Gebühr je m<sup>3</sup> 1,27 Euro.
  - b) Kanalgebühr je m<sup>3</sup> 0,61 Euro.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m<sup>2</sup> abflussrelevante Fläche und Jahr
  - a) Klärg Gebühr je m<sup>2</sup> 0,28 Euro.
  - b) Kanalgebühr je m<sup>2</sup> 0,25 Euro.
- (3) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Schmutzwassergebühr je m<sup>3</sup> Abwasser 0,61 Euro.
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.“

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Ausgefertigt: Meßkirch, 22. November 2016  
Gz. Arne Zwick, Bürgermeister

**Hinweis:**

**Gemäß § 4 GemO wird auf Folgendes hingewiesen:**

Die Norm wird hierdurch bekannt gemacht. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meßkirch, den 23. Dezember 2016  
Bürgermeisteramt: Gz. Arne Zwick, Bürgermeister

**2. Änderung - Flächennutzungsplan 2025**  
**Verwaltungsgemeinschaft**  
**Meßkirch - Leibertingen - Sauldorf**  
**Öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m.**  
**§ 214 Abs. 4 BauGB**

Der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch - Leibertingen - Sauldorf hat in der Sitzung am 20.12.2016 den Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB öffentlich auszulegen. Die Offenlage wird wiederholt, um alle vorliegenden Gutachten mit auszulegen. **Diese Offenlage ersetzt die bereits durchgeführte Offenlage vom 25.04.2016 bis 27.05.2016.**

**Anlass der Planänderung**

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Meßkirch - Leibertingen - Sauldorf ist seit dem 27.09.2013 rechtswirksam. Aufgrund neuer städtebaulicher Entwicklungsziele der jeweiligen Gemeinden ist eine 2. Änderung des Flächennutzungsplans Voraussetzung dafür, verbindliches Planungsrecht zu schaffen.

**Ziel und Zweck der Planänderung**

Gegenstand der Änderung sind die Neuaufnahme von Siedlungs- bzw. Nutzflächen, zum Teil verbunden mit einem Flächentausch sowie die redaktionelle Aufnahme (Bestandsdarstellung) von Siedlungsflächen aus Einbeziehungssatzungen und rechtskräftigen Bebauungsplänen. Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke wird der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2025 mit Begründung und Umweltbericht wird in der Zeit vom **02. Januar 2017 bis einschließlich 03. Februar 2017** während der üblichen Dienststunden beim Stadtbauamt Meßkirch, Schlossstraße 1 (1. OG Zimmer 5), 88605 Meßkirch, beim Bürgermeisteramt Leibertingen, Rathausstraße 4, 88637 Leibertingen und beim Bürgermeisteramt Sauldorf, Hauptstraße 32, 88605 Sauldorf öffentlich ausgelegt.

Die bereits vorliegenden umweltbezogenen Erkenntnisse sind der Auslegung beigelegt. Es liegen folgende Arten **umweltbezogener Informationen** vor:

**Umweltbericht mit Steckbriefen für die neu aufgenommen Flächen (Stand 26.02.2016), Büro Planstatt Senner aus Überlingen:**

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

– Integrierter Umweltbericht in der Fassung vom 26.02.2016.

Ausführungen zu den Themen: Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf den Planbereich beziehen (Regionalplan; Flächennutzungsplan; Biotope; Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nicht-Durchführung der Planung auf die folgenden Schutzgüter: Arten und Biotope; Biologische Vielfalt; Boden; Wasser; Klima/Luft; Landschaftsbild; Mensch; Kulturgüter. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung. Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Beschreibung anderweitiger Planungsmög-

lichkeiten. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung.

**Schalltechnische Untersuchung, Büro Sieber, Lindau vom 13.06.2014 zum geplanten Baugebiet „Engelswieser Weg“ in Meßkirch:**

– Berechnung der Schallemissionen B 311 und K 8220

- Bewertung
- Möglichkeiten zur Konfliktlösung

**Geotechnisches Gutachten, fm geotechnik vom 09.10.2015, Erschließung Baugebiet „Engelswieser Weg“**

- Geomorphologische Situation
- Baugrundsichtung
- Schicht- und Grundwasserverhältnisse
- Gründung

**Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung:**

1.) Regierungspräsidium Tübingen vom 26.11.2015

**Belange der Raumordnung:**

- Hinweise zum Flächensparen,
- Eine Neuausweisung an Wohnbauflächen wird im Rahmen einer Änderungsplanung nicht möglich, daher wird in der Entwurfsplanung eine 1,0 ha große geplante Wohnbaufläche in Meßkirch-Rohrdorf zusätzlich aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen,
- Hinweise zur Planung bei Schuppengebieten in Leibertingen, Vermeidung von Splittersiedlungen, Anbindung an den Ortsrand;

**Belange des Naturschutzes**

- Hinweise zu Erforderlichkeit detaillierterer Untersuchungen zur Umweltprüfung und zum Artenschutz im Rahmen der jeweiligen Bebauungsplanverfahren;

2.) Regionalverband Bodensee-Oberschwaben vom 29.10.2015:

- Hinweise zur Planung bei Schuppengebieten in Leibertingen,
- Eine Neuausweisung an Wohnbauflächen wird im Rahmen einer Änderungsplanung nicht möglich, daher wird in der Entwurfsplanung eine 1,0 ha große geplante Wohnbaufläche in Meßkirch-Rohrdorf zusätzlich aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen;

3.) Landratsamt Sigmaringen vom 01.12.2015

- Hinweise zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Planflächen,
- Hinweise zum Grundwasserschutz,
- Hinweise zum Bodenschutz und zum Umgang mit potenziellen Altlasten,
- Hinweise zum Immissionsschutz,
- Hinweise zum Naturschutz: aufgrund der Stellungnahme wurde der südliche Bereich der geplanten Wohnbaufläche „Hauptbühl IV“ in Meßkirch aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen; aufgrund der Stellungnahme wird die Darstellung bei der geplanten Wohnbaufläche „Am Jordanbach“ in Meßkirch-Rengetsweiler um eine geplante Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gewässerrandstreifen“ ergänzt,
- Hinweise zur Landwirtschaft: Beachtung von emissionschutzrechtlichen Belangen bei der geplanten Wohnbaufläche / Mischbaufläche „Engelswieser Weg“ in Meßkirch, da in unmittelbarer Nähe eine Hofstelle liegt, die eine Erweiterung plant; die geplante Wohnbaufläche „Am

Jordanbach“ in Meßkirch-Rengetsweiler wird immissionsrechtlich als kritisch gesehen, wenn die südwestlich gelegene Hofstelle eine Erweiterung plant;

4.) Landesnaturschutzverband, Arbeitskreis Sigmaringen vom 04.12.2015

- Hinweis, dass Schuppengebiete im Außenbereich in Leibertingen zur Zersiedelung beitragen,
- Die geplante Gewerbefläche in Leibertingen-Altheim wird abgelehnt;

5.) Verein Naturpark Obere Donau vom 14.12.2015

- Meßkirch - geplante Wohnbaufläche „Am Hauptbühl IV“: Empfehlung zur Eingrünung des Plangebiets,
- Meßkirch-Rengetsweiler - geplante Wohnbaufläche „Am Jordanbach“: Hinweis, dass das Plangebiet eine hohe Eingrünungsdichte zur Einbindung in die umgebende Landschaft benötigt. Aufgrund der Stellungnahme wurde die Bachau als geplante Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gewässerrandstreifen“ dargestellt,
- Meßkirch - Sonderbaufläche „Friedhofsbezogene Nutzungen (Krematorium etc.)“: Hinweise zum Schutzgut „Mensch/Wohnumfeld/Erholung“,
- Verschiedene Aussagen zu den Schuppengebieten in Leibertingen, Priorisierung von Standorten im Rahmen der Alternativenprüfung, Hinweise vor allem zu den Schutzgütern „Landschaftsbild“ sowie „Mensch/Wohnumfeld/Erholung“;

6.) Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 30.11.2015

- Allgemeine Hinweise zur Geotechnik

**Stellungnahmen im Rahmen der bisher stattgefundenen frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB:**

Zwei private Stellungnahmen vom 30.11.2015/03.12.2015 zur Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Friedhofsbezogene Nutzungen“ (Krematorium mit Abschiedsraum und Bestattungsunternehmen) in Meßkirch:

- Aufgrund der Stellungnahmen wird die Sonderbaufläche im Entwurf als Planung dargestellt und nicht wie bisher als Bestandsfläche,
- Verfasser bemängeln zu geringen Abstand zwischen Sonderbaufläche und bestehender Wohnbebauung,
- Verfasser bemängeln zu geringen Abstand zwischen Sonderbaufläche und Verkehrsfläche,
- Verfasser sehen ergänzende Aussagen im Umweltbericht zum Schutzgut „Mensch/Wohnumfeld/ Erholung“ als erforderlich;

Private Stellungnahme vom 09.12.2015 zur geplanten Gewerbefläche „Gewerbefläche Altheim“ in Leibertingen-Altheim:

- Verfasser befürchtet Beeinträchtigung der Schutzgüter „Mensch/Wohnumfeld/Naherholung“ und „Landschaftsbild“ sowie Belastungen durch Immissionen

Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die zweite Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

Meßkirch, 23.12.2016

Gez. Arne Zwick, Vorsitzender Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft